Ordnung.

Wie es mit Bestellung der Meister, und Schreiber Gastung, Raittung, Rath, Freundt, Gerichts Verwandten, und Gerichtsdiener, wie es bey baid Laden gehalten werde.

Als dann Gericht und Rath, auch die Meister, und Schreiber beeder Laden, in Gegenwart Burgermeister, und Rath, auch Gemainer Stadt Verordneten Gastung, und Raittung halten, Sollen Sy Ihre Ordnung, und Notdurfft darüber haben, Inmassen Sy es von alters gehalten haben, Damit, Sollen allemal die Meister beeder Gericht, und Rathsschreiber Laden in Verwahrung haben, Und die Gastliche Raittung Jarlichen durch Burgermeister, und Rath, auch Meister beeder Gericht, und Rathsschreiber gehalten werde.

Gerichtsschreibs Verordnung betreffende.

Als Christoph Hainb Gerichtsschreiber eingebracht, Er wäre Gerichtsschreiber, Seines Vorfahrers Verordnung, Schreibers Vorgeschrift, Stellung, Verhaltung, Er Sye auch mehrer, Ihre nechster Befehlch gewesen, Wann es dann Ihr Notturft Gerichts erfordert, Sye Er, Sein Gesell, Ihr Gerichtsdiener, Ein Gesamen Gericht, Ihr Rath, in Ihr Gerichtsstuben, Und Ihre Verordnete Gastung, oder andere Sachen halb, Wann es Ihr Gerichts notdurfft erfordert, Verhaltung halt, Als. D.